

PLDA Ethik-Kodex

1. In diesem Dokument:
“Planer“ – Lichtplaner/in im Sinne von PLDA (Mitglieder der Kategorien Professionelle und Assoziierte)
“Ausschuss“ – Ethik-Ausschuss bestehend aus 3 gewählten Mitgliedern der Kategorie „Professionelle“
2. Bei der Erfüllung seiner beruflichen Pflichten lässt sich der Planer von Gesundheits- und Sicherheitsüberlegungen leiten.
3. Der Planer übt seinen Beruf mit Sachverstand und Fachkenntnis aus.
4. Der Planer leistet seine Arbeit anständig und fair bei gleichzeitiger Wahrung der Berufswürde und unter Einhaltung berufsbedingter Grundsätze; er verhält sich seinem bzw. seinen Kunden und seinem Berufsstand gegenüber loyal.
5. Im Verlauf seiner beruflichen Tätigkeit unterlässt er jede Art unfairen Wettbewerbs mit seinen Kollegen genauso wie die Verletzung ihrer Urheber- bzw. Schaffensrechte.
6. Der Vertragsabschluss mit einem Kunden erfolgt in schriftlicher Form vor Beginn der Arbeiten zu diesem Auftrag oder innerhalb einer angemessenen Zeit nach Auftragsbeginn.
Der Vertrag oder der Auftrag enthält mindestens den vereinbarten Aufgabenbereich des Planers sowie die vereinbarte Entlohnung.
7. Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ist der Planer um äußerste Diskretion über die privaten und geschäftlichen Angelegenheiten seiner Kunden bemüht, es sei denn der Kunde hat ihn freiwillig in einer bestimmten Angelegenheit von dieser Diskretion entbunden. Der Planer hält auch seine Mitarbeiter zu äußerster Diskretion über Kenntnisse an, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erlangen.
8. Der Planer unterlässt es, seine Dienstleistungen anzubieten, falls es Zweifel darüber gibt, ob er seinen beruflichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachkommen kann, sei es aus persönlichen Gründen oder weil ihn Verpflichtungen anderen Kunden gegenüber davon abhalten.
9. Der Planer verpflichtet sich, weder Zahlungen noch andere Gefälligkeiten oder Bevorzugungen von Lieferanten oder Herstellern anzunehmen, die in Verbindung mit seiner Arbeit für einen bestimmten Kunden oder ein bestimmtes Objekt stehen.
10. Der Planer nimmt Aufträge nur an, wenn er sichergestellt hat, dass nicht ein anderer Planer vorher einen Vertrag über das betreffende Projekt abgeschlossen hat. Sollte dies jedoch der Fall sein, nimmt der Planer den Auftrag nur unter der Bedingung an, dass ihm der Auftraggeber das schriftliche Einverständnis des vorhergehenden Planers vorlegt. Der vorhergehende Planer gibt solch eine Einverständniserklärung nur unter der Bedingung, dass die folgenden Punkte geregelt wurden:
 - a. Seine finanziellen Forderungen wurden vollständig beglichen.
 - b. Es besteht eine Vereinbarung bezüglich seiner Zeichnungen und anderer von ihm erstellter Unterlagen.
 - c. Es besteht eine Vereinbarung bezüglich seiner beruflichen Verantwortung und Leistungspflicht.
 - d. Sollten die oben stehenden Punkte nicht geregelt worden sein, gibt der vorhergehende Planer sein Einverständnis, wenn ein Gerichtsurteil oder ein Schiedsspruch vorliegt.
 - e. Wenn es zwischen dem vorherigen Planer und dem Auftraggeber keine Vereinbarung gibt und ihre Angelegenheiten weder von einem Gericht noch von einem Schiedsgericht geregelt wurden, kann der Ausschuss dem neu beauftragten Planer die Genehmigung erteilen, den Auftrag anzunehmen, wenn die Umstände dies angemessen erscheinen lassen.
 - f. Hat ein neu hinzugezogener Planer von der Beteiligung eines anderen vorher im Zusammenhang mit einem Projekt tätigen Planer erfahren, nachdem er seine Arbeit aufgenommen hat, wird er seine Tätigkeit aussetzen, bis der Auftraggeber die Angelegenheiten mit dem vorigen Planer geregelt hat.
11. Wenn der Planer über einen unangemessenen Zeitraum an der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen gehindert wird, kann der Ausschuss der Beteiligung eines neuen Planers zustimmen, unter der Voraussetzung, dass dies trotz der Nichterfüllung aller oben genannten Bedingungen angemessen erscheint.
12. Der Planer beendet seine Arbeit für einen Kunden nur vorzeitig, wenn er ihm eine vernünftige Möglichkeit gegeben hat, einen neuen Planer zu finden, der seinen Auftrag zu Ende führen kann. Dies gilt nicht,

wenn ein zwingender juristischer oder ethischer Grund vorliegt, die Auftragsarbeit zu unterbrechen. Hat der Planer beschlossen, seine Arbeit aus einem solchen Grund zu beenden, teilt er dies seinem Auftraggeber umgehend schriftlich mit. Dabei ist es seine Pflicht, die Arbeit in einer Form zu beenden, die für seinen Auftraggeber keine geschäftsschädigenden Folgen hat.

13. Der Planer unterlässt es, in einer Angelegenheit fachliche Beratung zu leisten oder fachliche Ratschläge zu erteilen, die von einem anderen Planer betreut wird oder betreut werden soll, ohne die Zustimmung des für das Projekt verantwortlichen Planers einzuholen. Der Ausschuss kann solch einer Fachberatung dennoch zustimmen, selbst ohne die Zustimmung des derzeitigen Planers, wenn es so aussieht, als ob die Umstände eine solche Einmischung erfordern.

14. Der Ausschuss ist berechtigt, eine Empfehlung zur Beendigung der PLDA-Mitgliedschaft eines Planers auszusprechen, wenn nach seiner Einschätzung seitens des Planers ein Verstoß gegen den Ethik-Kodex vorliegt. Eine solche Empfehlung wird vor der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht. Kein anderes Gremium als der Ausschuss ist berechtigt, eine Empfehlung zur Beendigung einer Mitgliedschaft auf Grund von Verletzungen der ethischen Vereinbarungen auszusprechen. Der Ausschuss wird eine Vorgehensweise zur Überprüfung und Beendigung erarbeiten, die eine frühzeitige Warnung des Planers, dem der Regelverstoß gegen den Ethik-Kodex vorgeworfen wird, mit einschließt.

15. Jede Beschwerde über die Verletzung des berufsethischen Kodex durch ein PLDA-Mitglied wird dem Ausschuss zur Beurteilung vorgelegt.